

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft**

Nr. 1543

vom 29. September 2015

**Beschwerden von L. , S. , W. , J. , alle Therwil, gegen den  
Gemeindeversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Therwil vom 29. April  
2015 betreffend Nichterheblicherklärung des selbständigen Antrags von J. /  
GUTHEISSUNG**

### **I. Ausgangslage**

1. Mit Schreiben vom 4. Mai 2015 (Poststempel) haben L. , S. , W. und J. , alle Therwil, je eine gleichlautende Beschwerde gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung Therwil vom 29. April 2015 zu Traktandum 5 („Erheblicherklärung des Antrags von J. , Therwil, gemäss § 68 des GemG“) eingelegt und beantragen die Aufhebung des Beschlusses sowie die Wiederholung der Abstimmung.

2. Zur Begründung führen sie im Wesentlichen aus, der Gemeinderat habe mit seinem Vorgehen in der Vorbereitung sowie in der Durchführung der strittigen Abstimmung die politischen Rechte gemäss Artikel 34 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft verletzt. Der Gemeinderat habe in der Einladung zu der Gemeindeversammlung vom 29. April 2015 aus eigenem Interesse dafür gesorgt, dass die Therwiler Stimmberechtigten in der Sache einseitig informiert worden seien. Der Gemeinderat habe in den schriftlichen Erläuterungen zum Antrag in der Einladung sowie durch die Ausführungen zum Geschäft während der Gemeindeversammlung die Stimmberechtigten dermassen manipuliert, dass viele von ihnen entweder gar nicht zur Abstimmung erschienen seien oder gegen den Antrag von J. gestimmt hätten. Nebst einseitiger Meinungsbildung habe der Gemeinderat in seiner Einladung grob wahrheitswidrige Informationen niedergeschrieben. Die Beschwerdeführenden beziehen sich in der Folge auf mehrere Passagen der Einladung zur Gemeindeversammlung und fügen jeweils an, weshalb die Ausführungen des Gemeinderats Falschbehauptungen seien. Während der Beratung zum strittigen Geschäft, der Erheblichkeitserklärung, habe der Gemeindepräsident dem Antragsteller das Wort entzogen und diesen bei der Auswahl weiterer Votanten mehrmals übergangen, um die Willensbildung bei den Stimmbürgern zu verfälschen. Zudem sei Nicht-Stimmberechtigten in ungenügender Weise der Zugang zur Abstimmung verwehrt worden, wodurch eine unverfälschte Stimmabgabe nicht gewährleistet gewesen sei. Abschliessend machen die Beschwerdeführenden geltend, dass das knappe Resultat von 88 Nein- zu 103 Ja-Stimmen mit grosser Wahrscheinlichkeit anders ausgefallen wäre, wenn der Gemeinderat besagte Manipulation unterlassen hätte.

### **II. Stellungnahme des Gemeinderats Therwil**

3. Mit Schreiben vom 15. Juni 2015 hat sich der Gemeinderat Therwil vernahmen lassen und beantragt die Abweisung der Beschwerde unter o/e-Kostenfolge, soweit auf sie einzutreten sei. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, bei den Rügen der Beschwerdefüh-

renden handle es sich um haltlose Behauptungen, die nicht darzulegen vermögen, dass politische Rechte verletzt worden seien, bzw. dass der Wille des Stimmvolkes verfälscht worden sei. Der Gemeinderat beantragt, dass auf die Rügen der Beschwerdeführenden betr. die Vorbereitung der Gemeindeversammlung nicht einzutreten sei, da die Frist zur Geltendmachung einer Stimmrechtsbeschwerde über die Vorbereitungs-handlungen im Vorfeld einer Gemeindeversammlung gemäss § 175 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes nicht gewahrt worden sei.

4. Eventualiter beantragt der Gemeinderat die Abweisung der Rüge betreffend die Abstimmungserläuterungen, da diese seriös, ausgewogen und nicht manipulativ seien. Somit seien weder die Aufklärungspflicht, die Pflicht zur Objektivität noch andere politischen Rechte im Rahmen der Durchführung der Gemeindeversammlung verletzt worden.

5. Der Rüge, die Willensbildung sei aufgrund mangelnder Einlasskontrollen verfälscht worden, sei entgegenzuhalten, dass dies der gängigen Praxis entspreche und zudem explizit die Nicht-Stimmberechtigten aufgerufen worden seien, sich wegzusetzen und somit nicht an der Abstimmung teilzunehmen. Der Rüge, der Gemeindepräsident habe die Abstimmung manipuliert und dem Antragsteller das Wort entzogen, entgegnet der Gemeinderat, dass der Gemeindepräsident innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens die Vorlage zur Nichterheblicherklärung empfohlen habe. Überdies habe der Antragsteller, nachdem sich dieser zum Geschäft geäussert hatte, das Wort freiwillig der Gemeindekommission übergeben, nachdem der Gemeindepräsident ihn darum gebeten habe.

### III. Erwägungen

6. Gemäss § 7a der Verwaltungsprozessordnung des Kantons Basel-Landschaft (VPO, SGS 271) obliegt die Vereinigung von getrennt eingereichten Beschwerden, welche denselben Gegenstand zum Inhalt haben, dem Gerichtspräsidenten des Kantonsgerichts. In Analogie ist der Regierungsrat als Vorinstanz ebenfalls befugt, Beschwerden mit demselben Beschwerdegegenstand zu vereinen, wenn dies aus Überlegungen der Prozessökonomie angezeigt ist. Die vier einzeln eingereichten Beschwerden, welche die Aufhebung des Gemeindeversammlungsbeschlusses betreffend die Nichterheblicherklärung des selbständigen Antrags von J. zum Gegenstand haben, weisen einen engen sachlichen Zusammenhang auf. Die Beschwerden sind in übereinstimmendem Wortlaut verfasst. Die Vereinigung der Beschwerden ist aufgrund engen sachlichen Zusammenhangs sowie aus Überlegungen der Prozessökonomie angezeigt.

7. Gemäss § 11 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL, SGS 175) wendet die Behörde das Recht von Amtes wegen an. Sie prüft insbesondere, ob die Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sind. Demnach tritt der Regierungsrat in seiner Funktion als verwaltungsinterne Rechtsmittelinstanz auf eine Beschwerde nur dann ein, wenn sämtliche Voraussetzungen der Beschwerdeerhebung erfüllt sind (§ 37 VwVG BL).

8. Die hier zu behandelnden Beschwerden vom 4. Mai 2015 sind als Stimmrechtsbeschwerden gemäss § 172 Absatz 2 Gemeindegesetz (GemG, SGS 180) zu prüfen. Diese sind zulässig, wenn die Rechte der Stimmberechtigten in irgendeiner Weise missachtet werden. Mit der Stimmrechtsbeschwerde kann die Verletzung sämtlicher im Zusammenhang mit den politischen Rechten stehenden Vorschriften gerügt werden (BGE 123 I 97 E 1b). Die Verfas-

sung des Kantons Basel-Landschaft bestimmt gemäss § 22 Absatz 2 (KV, SGS 100), dass jeder Stimmberechtigte Anspruch darauf hat, dass bei Wahlen und Abstimmungen der freie Wille der Gesamtheit der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck kommt – Beschwerdeberechtigt sind gemäss § 173 Absatz 1 Ziffer 2 GemG die Stimmberechtigten. Den Akten kann entnommen werden, dass die Beschwerdeführenden Stimmberechtigte der Gemeinde Therwil sind, womit sie zur Stimmrechtsbeschwerde legitimiert sind.

9. Beschwerdeinstanz für die Anfechtung von Entscheidungen der Stimmberechtigten ist gemäss § 174 Absatz 1 Ziffer 1 GemG der Regierungsrat.

10. Das Anfechtungsobjekt der vorliegenden Beschwerde ist der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 29. April 2015. Somit liegt ein gültiges Anfechtungsobjekt für die Ergriffung der Stimmrechtsbeschwerde vor.

11. a) Die Beschwerdeführenden begründen die Rüge der Verletzung ihrer politischen Rechte gemäss Artikel 34 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV, SR 100) u.a. damit, dass die Erläuterungen auf der Einladung zur Gemeindeversammlung vom 29. April 2015, versandt am 20. April 2015, völlig einseitig seien und die Stimmberechtigten manipuliert hätten. Dadurch hätten diese den selbständigen Antrag von J. [Name] an der Gemeindeversammlung entweder abgelehnt oder die Gemeindeversammlung gar nicht erst besucht. Die Beschwerdeführenden heben in Ziffern 1 bis 7 ihrer Eingaben überdies Informationen auf der Einladung zur Gemeindeversammlung hervor, die grob wahrheitswidrig seien. Hiermit rügen die Beschwerdeführenden die Vorbereitungshandlungen im Vorfeld der Gemeindeversammlung vom 29. April 2015. Die Beschwerdefrist für diese Rügen richtet sich nach § 175 Absatz 2 Buchstabe a GemG („mangelhafte Vorbereitung der Gemeindeversammlung“) und beträgt drei Tage seit Entdeckung des Beschwerdegrundes.

b) Vorliegend haben die Beschwerdeführenden die Beschwerden am 4. Mai 2015 eingereicht, nachdem die Gemeindeversammlung den selbständigen Antrag von J. Oetiker am 29. April 2015 für nicht erheblich erklärte. Die Beschwerdegegnerin bringt vor, dass das Verhalten der Beschwerdeführenden, wonach sie den Ausgang der Abstimmung abgewartet hätten und erst nach Nichteintreten des gewünschten Resultats Beschwerde erhoben hätten, gegen Treu und Glauben verstosse.

c) Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat der Stimmberechtigte, der von einem Mangel in der Vorbereitung der Gemeindeversammlung Kenntnis hat, diesen unverzüglich geltend zu machen, damit der Mangel vor der Abstimmung behoben werden kann und Letztere in der Folge nicht wiederholt werden muss. So wäre es stossend und mit Treu und Glauben unvereinbar, wenn ein Beschwerdeführer wegen eines Mangels, den er zunächst widerspruchlos hingenommen hat, hinterher die Abstimmung anfechten könnte, weil deren Ergebnis den gehegten Erwartungen nicht entspricht (BGE 110 Ia 176 E. 2.a).

d) Die Beschwerdeführenden haben erst nach Nichterheblicherklärung des selbständigen Antrags von J. [Name] einen Mangel in der Vorbereitung der Gemeindeversammlung gerügt. Wäre das Abstimmungsresultat gegenteilig ausgefallen, der selbständige Antrag somit für erheblich erklärt worden, ist durchaus denkbar, dass keine Stimmrechtsbeschwerden eingetroffen wären. Mit der Geltendmachung von Mängeln, welche die Vorbereitung der Gemeindeversammlung betreffen, nachdem diese durchgeführt wurde, haben die Beschwerdeführenden gegen Treu und Glauben verstossen. Gemäss § 4 Absatz 3 KV sind auch Private an diesen Verfassungsgrundsatz gehalten. Auf die Rügen der Beschwerdeführenden, welche die Vorbereitung der Gemeindeversammlung betreffen, ist somit nicht einzutreten.

12. a) Die Beschwerdeführenden rügen ferner, dass die wahrheitswidrigen Aussagen aus der Einladung während der Durchführung der Gemeindeversammlung durch den Gemeindepräsidenten verbreitet und verstärkt worden seien. Überdies habe der Gemeindepräsident im Rahmen einer 20-minütigen Präsentation in scharfem Ton die manipulative Informationspolitik des Gemeinderates verstärkt. Weiter habe der Gemeindepräsident nach seiner Redezeit dem Antragsteller nach sehr kurzer Zeit das Wort entzogen. In der Folge habe er bei der Auswahl der Voten den Antragsteller mehrmals übergangen und ihm erst wieder das Wort erteilt, nachdem der Meinungsbildungsprozess bereits abgeschlossen gewesen sei. Ebenfalls sei nicht genügend sichergestellt worden, dass nur Stimmberechtigte Zugang zur Abstimmung gehabt hätten.

b) Diese Vorbringen sind als Rügen der mangelhaften Durchführung der Gemeindeversammlung zu behandeln. Gemäss § 175 Absatz 3 GemG können Mängel, die die Durchführung der Gemeindeversammlung betreffen, innert einer 10-tägigen Frist gerügt werden. In Analogie zu § 91 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR, SGS 120) beginnt die Frist mit demjenigen Tag zu laufen, an welchem der Beschluss bekannt gemacht wird. Vortiegend fand die Gemeindeversammlung am 29. April 2015 statt, die Frist begann somit am 30. April 2015 zu laufen und hätte am 9. Mai 2015 geendet. Da es sich bei diesem Tag um einen Samstag gehandelt hat, erstreckte sich gemäss § 46 Absatz 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft (GOG, SGS 170) die Frist auf den nächstfolgenden Werktag, Montag, den 11. Mai 2015. Da die Beschwerdeführenden, wie hiervor dargelegt, ihre Beschwerde am 4. Mai 2015 eingereicht haben, ist die Beschwerdefrist von § 175 Absatz 3 GemG somit eingehalten. Auf die Beschwerde hinsichtlich der gerügten Mängel bei der Durchführung der Gemeindeversammlung ist folglich einzutreten.

13. a) Die Beschwerdeführenden machen geltend, dass im Laufe der Präsentation des Gemeindepräsidenten die Falschaussagen aus den Erläuterungen sowie zusätzliche Falschaussagen unter den Anwesenden verbreitet worden seien. Dies sei in schärferem Ton und in drohender Art und Weise von statten gegangen, so dass dadurch ein Beitrag zur massiven Manipulation durch den Gemeinderat geleistet worden sei, ohne welche das knappe Abstimmungsergebnis nach Auffassung der Beschwerdeführenden mit grosser Wahrscheinlichkeit anders ausgefallen wäre.

b) Gemäss § 11 Absatz 2 VwVG BL wendet die Behörde das Recht von Amtes wegen an. Die Beschwerdeführenden zeigen in ihrer Beschwerdeschrift zwar nicht auf, welche konkreten Aussagen des Gemeindepräsidenten während der Gemeindeversammlung wahrheitswidrig seien. Aufgrund des oben zitierten Grundsatzes der Rechtsanwendung von Amtes wegen ist der Regierungsrat dennoch gehalten zu prüfen, ob der Gemeindepräsident in seiner Rede objektiv falsche Aussagen geäussert hat, welche die Stimmbürger derart in ihrer Willensbildung beeinflusst haben, dass die Möglichkeit, dass das Abstimmungsergebnis ohne diesen Mangel anders ausgefallen wäre, nicht als gering einzuschätzen ist, sondern ernsthaft in Betracht gezogen werden muss (BGE 132 I 104 E. 3.3).

c) Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung müssen behördliche Informationen zu Volksabstimmungen (qualitativ und quantitativ) ausreichend sowie in ihren wesentlichen Kernaussagen sachbezogen, ausgewogen und seriös sein, um die Willensbildung der Stimmberechtigten nicht zu beeinträchtigen und das Abstimmungsergebnis nicht zu verfälschen. Der stimmberechtigten Person kann zugemutet werden, sich nötigenfalls aus anderen geeigneten Quellen näher zu informieren, falls aus ihrer persönlichen Sicht spezifische Fragen (etwa fachjuristischer oder technischer Natur) auftauchen. Nur schwerwiegende behörd-

liche Fehlinformationen, welche nach den konkreten Umständen das Abstimmungsergebnis beeinflusst haben könnten, vermögen nach der dargelegten Rechtsprechung die Aufhebung einer ansonsten rechtsgültig zustande gekommenen Volksabstimmung zu rechtfertigen (BGE 130 I 290 E.3).

d) Der Gemeindepräsident hat in seiner Präsentation zum Geschäft über die Erheblicherklärung des selbständigen Antrags gemäss § 68 GemG von J. folgende Aussagen getroffen, welche die vom Bundesgericht aufgestellten Grundsätze bezüglich behördlicher Informationen im Zusammenhang mit Volksabstimmungen verletzt haben könnten (vgl. Tonbandaufnahme Dateiname 141104\_0215.mp3/Transkription, s. Akten).

*Tonbandaufnahme 10' 55"*

*Wir sind bis 2020 an die InterGGA gebunden, einerseits durch den Signallieferungsvertrag, aber auch über den Aktionärsbindungsvertrag. Warum beantragen wir Nichterheblichkeit: Wir sind ganz fest der Meinung, und das werden Sie nachher aus meinen Ausführungen hören. Dieser Antrag ist nicht zu Ende gedacht. Er ist definitiv und abschliessend nicht zielführend bezüglich des Zwecks. Der Antrag bringt Rechtsunsicherheit und der Antrag wäre aus Sicht Gemeinderat mit beträchtlichen Mehrkosten und Ausstiegskosten verbunden, was definitiv und abschliessend nicht im Interesse der Bevölkerung sein kann. Sie haben vorher gehört von Herrn Kämpfer, wir müssen schauen, wo wir unsere laufenden Rechnungen beschränken können wo es möglich ist. Ich denke so ein Dossier, so eine Bürde müssen wir uns nicht aufladen. Was ganz klar ist, dieser Antrag kabelt Kunden in Therwil ab, ohne Alternative. Stecker draussen! Und darum haben wir gesagt, möchten wir gerne eine rasche Behandlung, damit zumindest für die Kundschaft von Therwil Klarheit herrscht.*

*Tonbandaufnahme 12' 04"*

*Jetzt komme ich zu den Anträgen: Antrag 1, und ich lese ihn jetzt schnell vor: Gestützt auf Art. 70e Absatz 2 Gemeindegesetz erklärt sich die Gemeindeversammlung zur Kündigung der Beteiligung am Kabelnetzbetreiber InterGGA AG inkl. – und jetzt kommt ganz etwas Wichtiges – sämtlichen involvierten Verträgen mit allen involvierten Parteien für zuständig. Ja, die Gemeindeversammlung kann das beschliessen. Die Gemeindeversammlung muss das sogar so beschliessen, wenn sie will die Anträge zwei und drei umsetzen. Wenn Sie heute würden entscheiden, dass dieser Antrag, das Package, das Paket für erheblich erklärt wird, können Sie davon ausgehen, dass der Gemeinderat an der nächsten Gemeindeversammlung Ablehnung zum Antrag 1 wird beantragen, da er überhaupt nicht praktikabel ist.*

*Und zum Antrag 2: Hiermit kündigt sie die Beteiligung per sofort. Sofortige Kündigung würde 30 Tage nach Beschluss, immer noch vorausgesetzt, dass der Antrag 1 eben dann in Rechtskraft ist, würde ausgetst. Kunden, und hier schnell einfach einmal eine Zahl, damit Sie das wissen, wir haben eine Marktdurchdringung beim Fernsehen, die relativ nahe bei 100 % ist. Wir haben 4800 Haushaltungen. Wir haben aber auch fast 2000 Internetkunden, die entweder ein einfaches Internet-Abo oder in irgendeiner Form ein Kombi-Abo betreiben, beziehungsweise von der InterGGA beziehen und wir haben rund 500 Telefonkunden. Alle die hätten keine Dienstleistung von der InterGGA beziehungsweise von der Quickline mehr. Offline! Schwarzer Bildschirm. Die Gemeinde wäre mit Schadenersatzansprüchen konfrontiert von Seiten von den anderen Gemeinden, zu welchen wir vertraglich gebunden sind, von Seiten von der InterGGA und von Seiten von der Quickline. Die Höhe von diesen Ansprüchen sind relativ schwierig zu bemessen. Aber wir haben ein aktuelles Beispiel und die sind, die Zahlen, die wir dort wälzen, sind doch relativ massgeblich. Oder wie man sagen würde, die wären dann schon budgetrelevant.*

*Tonbandaufnahme 15' 40"*

*Die Konklusion vom Antrag 2, ich muss in dieser Deutlichkeit sagen, wir hätten einen Scherbenhaufen zwischen dem Zeitpunkt der Kündigung und dem neuen Vertrag. Und das würde eigentlich de facto bedeuten, dass wir das gemeindeeigene Kabelangebot würden aufgeben. Und das, das hatte dann zur Folge, dass wir Millionenabschreibungen könnten machen.*

Tonbandaufnahme 18' 15"

**Wenn wir an der nächsten Gemeindeversammlung diesen Antrag behandeln würden, können Sie davon ausgehen, Antrag vom Gemeinderat ist ganz klar Ablehnung von dem Antrag, es ist kein praktikabler Weg, es funktioniert nicht!**

Tonbandaufnahme 18' 29"

Gesetzten Falles, wir erklären das Geschäft für erheblich, darf man davon ausgehen, dass wir möglicherweise am 24. Juni - es könnte allenfalls aber auch im Herbst sein - diese Anträge an der Gemeindeversammlung unterbreiten würden, und ich gehe jetzt einfach davon aus, dass diese drei, die Anträge so angenommen würden, das bedeutet dann 24. Juli in diesem Beispiel, wären diese 30 Tage rum, die Anträge 1 und 2 sind in Rechtskraft. Und dann ist der Gemeinderat gehalten, die Aussage ist klar, per sofort Kündigung es gibt einen eingeschriebenen Brief an die InterGGA: Wir sind nicht mehr dabei! Ab dem 27. oder allenfalls, wenn sie die Post erst am 28. aufmachen, stellt die InterGGA ein: Wir haben keine Dienstleistung mehr! Dann probieren wir über die Sommerferien ein Reglement vorzubereiten, das wir dann an einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung im September unterbreiten würden. Wir gehen davon aus, das geht schlank durch, dann haben wir wieder 30 Tage bis das in Rechtskraft ist. Dann sind wir auch schon wieder am Schaffen. Wir haben dann eine ordentliche Gemeindeversammlung im Oktober. Wir würden dann dort informieren, wo wir stehen, können noch nichts zum Abschluss bringen. Und wenn wir aber ganz fest Gas geben, dann könnten wir möglicherweise im September Ihnen vorschlagen, wer der neue Provider sein könnte, informieren wie diese Submission abgelaufen ist. Und dann müssten wir auch nochmals 30 Tage warten, so dass wir ab 15.1 oder 16.1. wieder online wären mit dem Provider X oder Y und...ja. Sie lesen es selber, ich bin normalerweise jeden Tag online. Ich komme zum Fazit Vom zeitlichen Ablauf. Erst wenn der Vertrag unterschrieben ist, das heisst eben ab Mitte Januar wie Sie gesehen haben, haben wir neue Signale auf dem Netz. Wir sind fast 6 Monate offline, ich glaube das ist nicht wirklich praktikabel. Dann muss ich noch sagen, dass was ich jetzt im Schnelldurchlauf Ihnen präsentiert habe, das ist vom Zeitplan her alles andere als realistisch. Das sind auch dort wieder ganz komplexe Geschichten, und auch wenn wir irgendwie drei, vier Leute anstellen, die nichts anderes machen als das ist nicht realistisch dass wir in 6 Monaten dieses Geschäft so könnten durchbringen. Also, alleine schon das Submissionsverfahren hat auch wieder mit Fristen einen längeren Vorlauf.

e) Diese Aussagen des Gemeindepräsidenten betreffen die selbständigen Anträge gemäss § 68 GemG von J. sowie die Konsequenzen, welche eine Annahme dieser Anträge oder die Erheblicherklärung der Anträge mit sich bringen würden. Um abzuklären, ob die hiervoor genannten Aussagen in Bezug auf die selbständigen Anträge von J. falsch sind, muss dieses Geschäft, so wie es der Gemeindeversammlung vorgelegt worden ist, dargestellt und einer rechtlichen Analyse unterzogen werden. Der von J. gestellte Antrag lautet wie folgt:

1. Gestützt auf § 70a Abs. 2 GemG erklärt sich die Gemeindeversammlung zur Kündigung der Beteiligung am Kabelnetzbetreiber InterGGA AG (inkl. Sämtlichen involvierten Verträgen mit allen involvierten Parteien) für zuständig.
2. Hiermit kündigt sie die Beteiligung per sofort.
3. In unserer Gemeinde Therwil ist eine Regelung in ein Gemeindereglement aufzunehmen, dass ein Vertrag mit einem Signalzulieferer ins gemeindeeigene Kabelnetz der Zustimmung der Gemeindeversammlung bedarf.

Die drei Ziffern bauen aufeinander auf: Ziff. 2 bedingt Rechtskraft von Ziff. 1 und Ziff. 3 bedingt Rechtskraft von Ziff. 2 (und somit auch von Ziff. 1)

*In der Übergangszeit (bis o.g. Ziffern rechtswirksam sind) ist eine Provider-Migration zu QuickLine zu sistieren, um keine weiteren Kosten entstehen zu lassen: der bisherige Provider (ImporWare AG – breitband.ch) ist während dieser Zeit beizubehalten*

Der Antrag über die erwähnte Übergangszeit wurde jedoch für unzulässig erklärt, da der Providerwechsel bereits in vollem Gange und der Antrag somit objektiv nicht mehr verwirklichtbar war. Eine Beschwerde diesbezüglich hat der Regierungsrat mit Verfügung vom 17. März 2015 abgewiesen.

f) Ziffer 1 des Antrags bezweckt die Zuständigkeitserklärung der Gemeindeversammlung Therwil zur Kündigung der Beteiligung an der InterGGA AG einerseits und die Zuständigkeitserklärung zur Kündigung sämtlicher involvierter Verträge andererseits, gestützt auf § 70a Absatz 2 GemG. Diese Norm besagt, dass der Gemeinderat zur Kündigung interkommunaler Verpflichtungen zuständig ist, sofern diese keine andere Regelung treffen oder sich im Einzelfall nicht die Gemeindeversammlung als zuständig erklärt. Der Antragsteller wollte, dass die Gemeindeversammlung von dieser Kompetenz Gebrauch macht und sich für die Kündigung der interkommunalen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der InterGGA zuständig erklärt. Unterzieht man den ersten Teil dieses Antrages, die Zuständigkeitserklärung zur Kündigung der Beteiligung an der InterGGA AG, einer rechtlichen Analyse, kommt man zum Schluss, dass er obsolet ist. Bei der Beteiligung der Gemeinde Therwil als Aktionärin an der privatrechtlich organisierten Aktiengesellschaft InterGGA AG handelt es sich um ein gesellschaftsrechtliches Verhältnis zwischen einer Körperschaft öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und einer privatrechtlichen Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Dieses Verhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts. Die Beschlussfassung über eine Beteiligung an einer privatrechtlich organisierten AG ist somit keine interkommunale Verpflichtung und demgemäss auch nicht einer Zuständigkeitserklärung gemäss § 70a Absatz 2 GemG zugänglich. Vielmehr ist bei der Beschlussfassung über Beteiligungen der Gemeinde an Unternehmen auf § 47 Absatz 1 Ziffer 13 GemG zu verweisen. Diese Regelung nennt die Beschlussfassung über die Beteiligung der Gemeinde an privaten, öffentlichen oder gemischten Unternehmungen als nicht übertragbare Befugnis der Gemeindeversammlung. Folglich ist die Gemeindeversammlung Therwil per se zur Beschlussfassung über die Beteiligung an der privatrechtlich organisierten InterGGA AG zuständig. Der erste Teil des ersten Antrages von J. [Name] kann somit als obsolet betrachtet werden.

g) Der zweite Teil des ersten Antrages bleibt indessen bestehen, da sich die Gemeindeversammlung gemäss § 70a Absatz 2 GemG zur Kündigung über diejenigen involvierten Verträge, welche als interkommunale Verpflichtungen zu qualifizieren sind, zuständig erklären kann. Die involvierten Verträge im InterGGA-Vertragswerk sind der Sacheinlagevertrag zwischen der Einwohnergemeinde Therwil und der InterGGA AG, der Signallieferungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Therwil und der InterGGA AG sowie der Aktionärsbindungsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Therwil, Aesch, Arlesheim, Blinningen, Botmnigen, Ettingen, Oberwil und Reinach. Von diesen involvierten Verträgen ist bloss der Aktionärsbindungsvertrag eine interkommunale Verpflichtung, da sowohl der Sacheinlage- als auch der Signallieferungsvertrag zwischen einem privatrechtlich organisierten Unternehmen, der InterGGA AG, und der Einwohnergemeinde Therwil und nicht interkommunal geschlossen wurde. Wurde der nicht obsoletere Teil des ersten Antrages von J. [Name], nach Erheblicherklärung durch die Gemeindeversammlung, an einer späteren Gemeindeversammlung von den Stimmberechtigten angenommen, führte dies lediglich dazu, dass die Gemeindever-

sammlung für die Kündigung des Aktionärbindungsvertrages zuständig ist. Eine Annahme des Antrags hat mitnichten die Kündigung der involvierten Verträge zur Folge. Die Zuständigkeitserklärung zur Kündigung ist bloss ein Schritt auf dem Weg zur Kündigung. Die tatsächliche Kündigung der Verträge müsste zu einem späteren Zeitpunkt an einer weiteren Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten mittels neuer Anträge beschlossen werden.

h) Ziffer 2 des Antrags von J. beinhaltet die „Kündigung“ der Beteiligung der Gemeinde Therwil an der InterGGA „per sofort“. Die Veräusserbarkeit von Aktienkapital nicht kotierter Unternehmen ist eingeschränkt. Während für eine Beteiligung an einem börsenkotierten Unternehmen, die man zu veräussern gedenkt, binnen Sekunden ein Käufer gefunden werden kann, dauert dies bei Aktien nicht börsenkotierter Aktiengesellschaften zuweilen beträchtlich länger. Die Veräusserung einer Beteiligung geschieht im Regelfall im Rahmen eines Kaufvertrages. Das temporale Element des Antrags „per sofort“ ist demgemäss zu relativieren, da für jeden Kaufvertrag zuerst ein Käufer gefunden werden muss, was bei Beteiligungen an nicht kotierten Aktiengesellschaften wie oben erwähnt nicht garantiert ist. Der Zusatz „per sofort“ ist so zu verstehen, dass der Gemeinderat, welcher die Einwohnergemeinde, die die Aktien im Eigentum hält, nach aussen vertritt, nach Annahme des Antrags gehalten ist, möglichst rasch einen Käufer für die abzustossenden InterGGA-Aktien zu finden.

i) Fasst man die ersten beiden Anträge nun zusammen, bedeutet ihre Annahme nichts anderes, als dass die Gemeindeversammlung Therwil für die Kündigung des Aktionärbindungsvertrags zuständig ist und dass die Aktien an der InterGGA AG schnellstmöglich zu veräussern sind. Der Gemeindepräsident trifft jedoch die hiervor dargestellte Aussage, dass im Falle einer Annahme des ersten und des zweiten Antrages die Therwiler InterGGA-Kunden kein Signal mehr empfangen würden und dass die Gemeinde Therwil mit Schadenersatzansprüchen von Seiten der anderen Aktionärgemeinden, der InterGGA AG selber und der Quickline AG konfrontiert wäre.

j) Es ist sowohl fraglich, ob diese Aussage im Geschäft über die Erheblicherklärung eines Antrags richtig platziert ist, als es auch fraglich ist, ob diese Aussage den oben dargelegten bundesgerichtlichen Anforderungen an behördliche Informationen im Rahmen einer Abstimmung genügt.

k) Nimmt die Gemeindeversammlung den ersten Antrag an, führt dies dazu, dass sie gemäss § 70a Absatz 2 GemG zur Kündigung sämtlicher involvierter interkommunaler Verträge zuständig ist. Faktisch findet hier bloss eine Kompetenzverlagerung statt. Da es im ersten Antrag jedoch bloss um eine Zuständigkeitserklärung geht, ändert die Annahme durch die Gemeindeversammlung nichts am Bestehen der Verträge. Eine Schadenersatzforderung aus Vertragsbruch durch Annahme des ersten Antrages ist demnach objektiv nicht möglich.

l) Es ist aber darauf hinzuweisen, dass es weder den Beschwerdeführenden noch dem Gemeindepräsidenten negativ anzurechnen ist, dass sie die relevanten Rechtsverhältnisse verkannt haben, da das InterGGA-Vertragswerk mit seiner Verflechtung von Verwaltungs-, Vertrags-, Eigentums- und Aktienrecht mitnichten einfach zu entwirren ist. Gemäss § 11 Absatz 2 VwVG besteht jedoch die Verpflichtung, das Recht von Amtes wegen anzuwenden, weswegen eine mögliche Stimmrechtsverletzung durch die unzutreffenden Aussagen des Gemeindepräsidenten geprüft werden muss.



m) Zu prüfen bleibt, ob aus der Annahme des zweiten Antrags, der Veräusserung der Beteiligung der Gemeinde Therwil an der InterGGA AG, sich die Gemeinde Therwil mit erheblichen Schadenersatzforderungen konfrontiert sähe, ob die Therwiler InterGGA-Kunden unverzüglich von einem Signalverlust von mindestens 6 Monaten betroffen wären und ob „Millionenabschreibungen“ auf der gemeindeeigenen Infrastruktur getätigt werden müssten. Um diese Fragen zu beantworten, ist das Dreiecksverhältnis zwischen der InterGGA AG, der Gemeinde Therwil und den Vertragspartnern des Aktionärsbindungsvertrags vom Jahre 2002 darzulegen.

n) Die Gemeinde Therwil ist Aktionärin der InterGGA AG, einer Aktiengesellschaft privaten Rechts mit Sitz in Reinach. Die Aktien der InterGGA AG hält die Einwohnergemeinde im Eigentum, da ihr qua Rechtspersönlichkeit die Fähigkeit zukommt, Vermögen zu halten. Zwischen der Gemeinde Therwil und der InterGGA AG wurde ein Signallieferungsvertrag abgeschlossen, welcher die InterGGA AG zur Lieferung von Telefonie-, Internet und Fernsehsignalen an die Gemeinde Therwil verpflichtet. Im Gegenzug hat die Gemeinde Therwil pro Kunde auf dem Gemeindegebiet eine Nutzungsgebühr zu erheben und diese an die InterGGA AG zu entrichten. Im Signallieferungsvertrag ist keine Klausel enthalten, welche die Lieferung des Signals an eine Aktionärserschaft des Signalempfängers knüpft. Die Veräusserung der Aktien bzw. Rückführung der Sacheinlage hätte zwar je nachdem Auswirkungen auf die Eigentumsverhältnisse, gemäss Ziffer 13 des Signallieferungsvertrags beschlägt eine Teilunwirksamkeit einer Vertragsklausel jedoch nicht die Gültigkeit des Vertrages. Der Signallieferungsvertrag, welcher zwischen der Gemeinde Therwil und der InterGGA AG geschlossen wurde, bliebe demnach auch bei Annahme der ersten beiden Anträge bestehen. Ob die sofortige Kündigung aus wichtigen Gründen gemäss Artikel 404 des schweizerischen Obligationenrechts gegeben wäre, ist an vorliegender Stelle nicht zu erörtern. Die Aussage des Gemeindepräsidenten, dass die Gemeinde Therwil bei Annahme des ersten und des zweiten Antrages einen sofortigen Signalverlust von mindestens sechs Monaten erleiden würde, ist als unzutreffend zu qualifizieren, denn weder der Vertrag zwischen der InterGGA AG und dem Provider noch der Signallieferungsvertrag zwischen der InterGGA AG und der Gemeinde Therwil würden von einer Annahme dieser Anträge betroffen.

o) Untereinander haben die Gesellschaftsgründer, die Einwohnergemeinden Therwil, Oberwil, Bottmingen, Binningen, Domach, Aesch sowie Arlesheim, einen Aktionärsbindungsvertrag geschlossen, welcher ein Vorkaufsrecht an den Aktienanteilen regelt und, auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen, nach Vertragsablauf automatisch verlängert wird. Kündbar ist der Vertrag aus wichtigen Gründen. Eine Stimmbindung der Aktionäre in Abstimmungen an der Generalversammlung der InterGGA AG, wie in Aktionärsbindungsverträgen üblich, wird hingegen nicht normiert. Ebensov wenig werden Konventionalstrafen, welche bei Vertragsbruch greifen festgelegt. Gemäss herrschender Lehre entfaltet der Aktionärsbindungsvertrag nur zwischen den Vertragsparteien Wirkungen (Forstmoser, Der Aktionärsbindungsvertrag an der Schnittstelle zwischen Vertragsrecht und Körperschaftsrecht, in: Honsell et al. (Hrsg.), Aktuelle Aspekte des Schuld- und Sachenrechts, Festschrift für Heinz Rey zum 60. Geburtstag (Zürich 2003), S. 387).

p) Da eine Beteiligung nicht gekündigt werden kann, da sie sachenrechtliches Eigentum darstellt, und somit nur entgeltlich oder unentgeltlich veräussert werden kann, ist der zweite Antrag nur mittels Veräusserung der InterGGA-Aktien verwirklichtbar. Nimmt die Gemeindeversammlung den Antrag an, ist der Gemeinderat verpflichtet, die Veräusserung des Aktienpakets voranzutreiben. Gemäss Ziffer 3.7 des Aktionärsbindungsvertrags kommt den anderen

Aktionären ein Vorkaufsrecht zu. Dieses greift automatisch, wenn der veräusserungswillige Aktionär, vorliegend die Einwohnergemeinde Therwil, ein Verkaufsangebot potentiellen Käufern unterbreitet, ohne dass die anderen Aktionäre dazu ihre schriftliche Zustimmung geben. Das Vorkaufsrecht führt dazu, dass die Vertragspartner des Aktionärbindungsvertrages einem Angebot an einen Dritten zuvorkommen und die Aktien selber erwerben können. Dieses Vorkaufsrecht kommt den Aktionären im Verhältnis zu Ihrer bisherigen Beteiligung zu. In Ziffer 3.1 des Aktionärbindungsvertrages wird zwar festgelegt, dass die Parteien während der Dauer des Vertrages ihre Aktien weder entgeltlich noch unentgeltlich veräussern dürfen, sofern dies im Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Das hiervor dargelegte Vorkaufsrecht in Ziffer 3.7 des Aktionärbindungsvertrages sieht die Veräusserbarkeit der Aktien jedoch ausdrücklich vor.

q) Demnach wird durch die Unterbreitung eines Verkaufsangebotes als Konsequenz des durch die Annahme des zweiten Antrages umgesetzten Verkaufswillens kein Vertragsbruch begangen, da weder durch die Veräusserung der Aktien noch durch die Unterbreitung eines Verkaufsangebotes vertragliche Pflichten verletzt werden. Das Ziel eines Aktionärbindungsvertrages ist es, zu verhindern, dass andere Aktionäre der multilateralen Vereinbarung zuwiderhandeln oder den Gesellschaftszweck vereiteln. Dass ein Aktionär seine Aktien aber veräussern will, stellt für die Vertragspartner des Aktionärbindungsvertrages keine Gefahr dar, da der ehemalige Gesellschafter nach Veräusserung seiner Aktien auf die Aktiengesellschaft keinen Einfluss mehr nehmen kann.

r) Selbst wenn eine Vertragsverletzung bejaht würde, wäre nicht ersichtlich wie eine Schadenersatzforderung begründet werden könnte. Der Beweis und die Substantiierung eines Schadens sind schwer vorstellbar, da nicht ersichtlich ist, wie die InterGGA in ihrer Geschäftstätigkeit durch einen Aktionärswechsel behindert würde und wie den anderen Gemeinden durch die Veräusserung der Aktien der Einwohnergemeinde Therwil ein adäquat kausaler Schaden entstehen kann. Zudem wurde im Aktionärbindungsvertrag auf das Instrument der Konventionalstrafe gänzlich verzichtet, weswegen der Einwohnergemeinde Therwil auch daraus kein finanzieller Schaden erwachsen könnte.

s) Somit ist dargelegt, dass die Aussage, dass sich die Gemeinde bei Annahme von den ersten beiden Anträgen mit erheblichen Schadenersatzforderungen von verschiedenen Seiten konfrontiert sähe, unzutreffend ist.

t) Zur Aussage, dass die Gemeinde bei Annahme der ersten beiden Anträge das gemeindeeigene Kabelangebot aufgeben müsste, was Abschreibungen in Millionenhöhe zur Folge hätte, ist festzuhalten, dass diese Aussage ebenfalls unzutreffend ist. Wie vorhin dargelegt, wird der Signallieferungsvertrag durch die bezweckte Veräusserung der Aktien an der InterGGA AG nicht direkt berührt. Die Gemeinde Therwil bezöge weiterhin das Signal über die InterGGA AG, welche hierfür auf die in Therwil vorhandene Netzinfrastruktur zurückgreift. Inwiefern die Annahme des zweiten Antrags demnach Millionenabschreibungen zur Folge hätte, erschliesst sich nicht.

u) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Gemeindepräsident im Rahmen der Gemeindeversammlung vom 29. April 2015, wenn auch unbeabsichtigt, mehrere unzutreffende Aussagen getroffen hat. Wie hiervor dargelegt, vermögen nur schwerwiegende behördliche Fehlinformationen, welche nach den konkreten Umständen das Abstimmungsergebnis beeinflusst haben könnten, nach der dargelegten Rechtsprechung die Aufhebung einer ansonsten rechtsgültig zustande gekommenen Volksabstimmung zu rechtfertigen. Die

Aussagen müssen die Willensbildung der Stimmberechtigten in dem Masse beeinflusst haben, dass die Möglichkeit, dass die Abstimmung ohne den gerügten Mangel anders ausgefallen wäre, nicht als derart gering einzuschätzen ist, dass sie nicht mehr ernsthaft in Betracht fiel (BGE 132 I 104 E. 3.3). In Anbetracht der Deutlichkeit, mit welcher der Gemeindepräsident den Stimmberechtigten Schadenersatzforderungen von verschiedenen Parteien, Signalverlust und Millionenabschreibungen auf der gemeindeeigenen Infrastruktur in Aussicht gestellt hat, ist diese Möglichkeit mitnichten als gering einzuschätzen, zumal das Ergebnis mit 88 Nein-Stimmen zu 103 Ja-Stimmen äusserst knapp ausfiel. Gereicht hätte demnach, wenn sich 8 Stimmberechtigte anstatt für die Nichterheblich- für die Erheblicherklärung des Antrages entschieden hätten. Die Beschwerden der Beschwerdeführenden sind daher gutzuheissen und der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 29. April 2015 über die Nichterheblicherklärung des selbständigen Antrages von J. ist aufzuheben. Die Rügen der mangelhaften Eingangskontrolle, der unausgewogenen Präsentation und des unzulässigen Wortentzugs sind demnach nicht mehr zu prüfen.

14. Entscheide über Stimmrechtsbeschwerden sind gemäss § 20a Absatz 5 Buchstabe c VwVG BL kostenlos, so dass keine Verfahrenskosten zu sprechen sind.

//: Die Beschwerden werden gutgeheissen, sofern darauf eingetreten wird, und der Gemeindeversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Therwil vom 29. April 2015 betreffend Nichterheblicherklärung des selbständigen Antrags von J. wird aufgehoben. Der Gemeinderat Therwil wird angewiesen, den selbständigen Antrag von J. nochmals der Gemeindeversammlung vorzulegen.

#### IV. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen und dieser Entscheid ist der Beschwerde im Original oder in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist *kostenpflichtig*.

Verteiler:

- L , 4106 Therwil
- S , 4106 Therwil
- W, 4106 Therwil
- J, 4106 Therwil
- Gemeinderat Therwil, Dorfplatz 1, 4106 Therwil (eingeschrieben)
- Stabsstelle Gemeinden
- Finanz- und Kirchendirektion (3)

Der Landschreiber:

Peter Vetter